

RS OGH 1964/7/13 4Ob70/64, 4Ob514/87, 6Ob26/02w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.07.1964

Norm

ZPO §519 A

Rechtssatz

Hinsichtlich eines nicht im eigentlichen Berufungsverfahren, sondern in einem Zwischenverfahren gefassten Beschlusses kommen die Rekursbeschränkungen des § 519 ZPO nicht zur Anwendung.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 70/64

Entscheidungstext OGH 13.07.1964 4 Ob 70/64

Veröff: Arb 7958

- 4 Ob 514/87

Entscheidungstext OGH 19.05.1987 4 Ob 514/87

Auch; Beisatz: Die nur aus Anlaß des Berufungsverfahrens in untrennbarem Zusammenhang mit der Frage der Verfügungsfähigkeit des Gemeinschuldners über den erhobenen Anspruch erfolgte Zurückweisung der Berufungsmittelung ist trotz § 519 Abs 1 ZPO anfechtbar. (T1)

- 6 Ob 26/02w

Entscheidungstext OGH 21.02.2002 6 Ob 26/02w

Beisatz: Die Verweigerung einer Sachentscheidung durch das schon in einem Vorprüfungsverfahren befasste Berufungsgericht über einen nicht als Berufung qualifizierten Schriftsatz ist inhaltlich nicht dem Fall der Zurückweisung einer Berufung gleichzuhalten. Hier: Beschluss, dass der Akt dem Erstgericht zurückgestellt werde, da noch kein der geschäftsordnungsgemäßigen Behandlung zugängliches Rechtsmittel vorliege. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0043778

Dokumentnummer

JJR_19640713_OGH0002_0040OB00070_6400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at